



Europäische Schulen

Büro des Generalsekretärs

Az.: 2015-01-D-73-de-2

Orig.: FR

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2015-2016

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -
lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine
einzige Klasse zu betrachten, die insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte
der verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse
des Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.
S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die nachfolgenden Kürzel haben folgende Bedeutung:

- die an mehreren Schulen vorhandenen Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen:

Mehrere Sprachabteilungen umfassen nicht alle Klassen der jeweiligen Unterrichtsstufe,
sondern lediglich nur bestimmte Unterrichtsstufen oder Klassen.

BG	bulgarische Sprachabteilung: Kindergarten und P1 bis P4
CS	tschechische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S5
DK	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich, S1
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung: Kindergarten, P1 bis P3
SV	schwedische Sprachabteilung.

Die SWALS-Schüler, d.h. die Schüler der Kategorie I, für deren Muttersprache /
dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen
Schulen für die erforderliche Unterrichtsstufe und Klasse gibt. Es handelt sich um
folgende Schüler:

bulgarische Schüler (BG) ab P5
kroatische Schüler (HR)
estnische Schüler (EE)
lettische Schüler (LV)
litauische Schüler (LT) ab S2
rumänische Schüler (RO) ab P4
slowakische Schüler (SK)
slowenische Schüler (SL)
tschechische Schüler (CS) ab S6

maltesische Schüler (MT).

Die Schulen werden wie folgt bezeichnet:

EEB1 für die **Europäische Schule Brüssel I**, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46, zu der vorübergehend der Standort Berkendael gehört, in 1190 Brüssel, Rue Berkendael, 70-74. Im Sinne dieser Zulassungsstrategie bilden der Standort Berkendael und die Europäische Schule Brüssel I eine einzige Schuleinheit.

EEB2 für die **Europäische Schule Brüssel II**, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75.

EEB3 für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind auf der Sitzung des OR vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 beschlossen worden.

Im Anschluss an seine Sitzung vom 2., 3. und 4. Dezember 2014 sowie im Anschluss an die schriftlichen Verfahren Nr. 2014/50, 2014/51, 2014/52 und 2015/02 hat der OR die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2015-2016 genehmigt, die unter Punkt III angeführt werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“ (hiernach die Schüler der Kategorie I¹).

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der zurzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die globale Schulbevölkerung der vier bestehenden Schulen: 1.802 Schüler wurden im Rahmen des Einschreibungsverfahrens 2014-2015 neu an den Schulen eingeschrieben (gemäß den Zahlangaben vom 23. September 2014);
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor;
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:

¹ Die Schüler der Kategorie I sind die Kinder der Beamten im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Webseite der Europäischen Schulen www.eursec.eu, Rubrik „Hintergrund der Schüler für die Zuordnung zu den drei Kategorien“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

-
- Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
 - Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden²).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2015-2016

Der Oberste Rat hat im Zuge des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/02, das am 23. Januar 2015 abgeschlossen wurde, die Leitlinien genehmigt, die auf der Webseite der Europäischen Schulen www.eurasc.eu unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2015-2016 auf der Grundlage des o.e. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Nach der Genehmigung der Leitlinien hatte das Sitzland den Generalsekretär jedoch darüber informiert, dass die Sanierungsarbeiten des Gebäudes *Reine Fabiola* (EEB1) nicht für den Schuljahresbeginn im September 2015 abgeschlossen werden könnten. Nach Maßgabe des Mandats, das ihr der Oberste Rat anvertraut hatte, sah sich die ZZ daher gezwungen, die Strategie und ihre Anhänge entsprechend abzuändern, indem der tatsächlich verfügbaren Struktur Rechnung getragen wurde.

Die ZZ äußert alle möglichen Vorbehalte hinsichtlich der Garantie, allen Schülern der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen Brüssel beantragen, einen Platz zuzuweisen, weil die Gesamtinfrastruktur im Vergleich zu den logistischen Vorhersagen, die bei der Erarbeitung der Leitlinien als Grundlage gedient hatten, nun ein Gebäude weniger umfasst.

Während des Einschreibungsverfahrens wird die ZZ die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

IV. UMSETZUNG

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten Einschreibungsphase eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die dann berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung an mehreren Schulen möglich ist;
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne

² Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

besonderes Prioritätskriterium zu erstellen;

- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl verfügbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Zufallseinstufung legt in der ersten Einschreibungsphase die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klasse fest. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht einem Antragsteller, der über einen höheren Rang verfügt, nicht notwendigerweise ein größeres Recht auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für einen im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuften Antragsteller der Fall wäre. Die Zufallseinstufung ist keine Lotterie, die es höher eingestuften Antragstellern erlauben würde, den gewünschten Standort „wählen“ zu können. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest³.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkennung für die ZZ.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2015-2016 zwei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

Die Einschreibung wird endgültig, wenn der Antragsteller den angebotenen Platz annimmt.

Wenn der angebotene Platz ausdrücklich abgelehnt wird oder der Antragsteller seine Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb der festgelegten Fristen und Formen mitteilt, gilt der Platz für das betroffene Schuljahr als endgültig verloren, es sei denn, er hat fristgerecht einen Beschwerdeantrag bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen eingereicht.

³ Beispiel: Zwei Antragsteller ohne Prioritätskriterium beantragen die Einschreibung ihrer jeweiligen Kinder in die selbe Sprachabteilung und die selbe Klasse der selben Schule, die sie als erste Präferenzschule angegeben haben. Der erste Antragsteller belegt nach der Zufallseinstufung Rang Nr. 200, wohingegen der zweite Antragsteller nach der Zufallseinstufung Rang Nr. 800 belegt. Demnach wird der Antrag des ersten Antragstellers vor dem Antrag des zweiten Antragstellers bearbeitet werden. Es ist jedoch möglich, dass wenn die zwei Antragsteller einen Platz an der selben Schule wünschen, dem Antrag des ersten Antragstellers nicht Folge geleistet wird, weil *zum Zeitpunkt der Bearbeitung seines Antrags* seinem Kind kein verfügbarer Platz an seiner ersten Präferenzschule angeboten werden kann. Wenn aus einem beliebigen Grund neue verfügbare Plätze geschaffen werden (z.B. die Eröffnung einer zweiten Klasse, die Verwendung der Reserven, nachdem alle verfügbaren Plätze zugewiesen wurden usw.), kann dem zweiten Antragsteller, obschon er Rang Nr. 800 belegt, ein Platz an der Schule seiner ersten Präferenz angeboten werden, weil *zum Zeitpunkt der Bearbeitung seines Antrags* ein Platz verfügbar war.

Wenn der Antragsteller nach der Annahme des Platzes diese Bestätigung zurückzieht oder der Schüler nicht spätestens am 15. Tag nach Schulbeginn an der Schule (oder an dem von der Zentralen Zulassungsstelle im Fall einer Aufnahme nach dem Schuljahresbeginn festgelegten Datum) vorstellig wird, gilt der Platz für das gesamte betroffene Schuljahr als endgültig verloren.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2015-2016

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Definitionen und Kompetenzen2. Einschreibungs- oder Transferanträge3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften5. Besondere Prioritätskriterien6. Transfers7. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse8. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse |
|---|

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2014-2015 nicht an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2015-2016 eine der Europäischen Schulen in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2014-2015 an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel für ein ganzes Schuljahr eingeschult war und seine Ausbildung an einer anderen Europäischen Schule in Brüssel fortsetzen möchte.
- 1.3. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** (hiernach ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel.
- 1.4. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die Aufnahme des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulischen und sprachlichen Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt.
- 1.5. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.

-
- 1.6. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.9. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
 - 1.7. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Antrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
 - 1.8. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, auch wenn keine direkte Familienbindung zu ihm besteht.
 - 1.9. Unter Kindern, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.6. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I⁴, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
 - 1.10. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
 - a) mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen,
 - b) Aufhebung des Platzes,
 - c) Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ auf dem Zuweisungsbeschluss angegebenen Datum) und in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig. Sie schließt die Möglichkeit, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen, aus.
 - 1.11. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Sie legt die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ in der ersten Einschreibungsphase insbesondere für die Zuweisung der Plätze ohne Prioritätskriterium in den an mehreren Schulen eröffneten Sprachabteilungen fest.
 - 1.12. Im Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 7 und 8 der Strategie beschrieben wird, werden informationshalber Daten mitgeteilt. Die Unkenntnis dieser Daten beeinträchtigt in keiner Weise die Gültigkeit der Entscheidungen der ZZ.

⁴ Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

- 2.1. Der Antragsteller reicht den **Einschreibungsantrag** bei jener Europäischen Schule von Brüssel ein, die seiner im Einschreibungsformular angegebenen ersten Präferenz entspricht. Der Antragsteller reicht den **Transferantrag** bei der Schule ein, bei der seine Aufnahme beantragt wurde. Eine Kopie des Formulars ist der vorher besuchten Schule vorbehalten.
- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind in Papierform im Sekretariat der Schulen erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, eescnet, myCOR usw.).
- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule und/oder die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie auslegen.
- 2.4. Das Einsenddatum des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig beim Sekretariat eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der ZZ, entweder über den unvollständigen Antrag nicht zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie zu beschließen und hieraus die Konsequenzen zu ziehen.
- 2.5. Für alle Einschreibungsanträge (außer die der Schüler der Kategorie III) und unbeschadet der gewählten Sprachabteilung⁵ gibt der Antragsteller seine Präferenz unter den Europäischen Schulen an, indem er sie von 1 bis 4 einstuft, was insofern möglich unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird keine Schulpräferenz angegeben, betrachtet die ZZ den Antrag im Sinne von Artikel 2.3 als unvollständig.
- 2.6. Im Falle eines Transferantrags (außer die der Schüler der Kategorie III) muss der Antragsteller nur die Europäische Schule angeben, an die der Transfer beantragt wird.

⁵ Selbst wenn der Antrag eine Abteilung und eine Klasse betrifft, die nur an einer einzigen Europäischen Schule geöffnet sind. In der Tat kann die Abänderung dieser Wahl durch den/die Direktor/in in Übereinstimmung mit Artikel 2.8 der Zulassungsstrategie dazu führen, dass dem Kind ein Platz zugewiesen wird, der an mehreren Schulen verfügbar ist, über die der Antragsteller seine eventuelle Präferenz angegeben haben muss.

-
- 2.7. Der Antragsteller gibt im Formular die Klasse und die Sprachabteilung sowie seine Wahl bzgl. der philosophischen Unterrichte (Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.8. In Ausübung seiner in den Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, kann der/die Direktor/in der Schule zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste⁶ entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z.B. eine Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems empfiehlt; bei Zweifeln an der Klasse des Schülers die Ausführung eines oder mehrerer Leistungstests durch den Schüler anordnen;
 - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung strikt einzuhalten sind⁷.

⁶ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

⁷ „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache / dominanten Sprache als erste Sprache (L1). Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache / dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht. Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache / dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann. An den Schulen, an denen keine der Muttersprache / dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache / dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als L1 organisiert wird. Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule. - Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen. Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten. Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig. Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.“

Sobald die Sprachabteilung in Übereinstimmung mit dem Einschreibungsantrag und ggf. nach vorgenanntem Eingreifen des/der Direktors/in festgelegt worden ist, kann sie nur noch nach Maßgabe von Artikel 2.15 geändert werden.

- 2.9. Die Weigerung, an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den vergleichenden Sprachtests teilzunehmen, wird als Gutheißung der Entscheidung des Direktors/in über die Aufnahme des Schülers in die betroffene Sprachabteilung oder Klasse gewertet.
- 2.10. **Für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2015-2016 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.11. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail in der ersten Einschreibungsphase mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
- 2.12. In der ersten Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege organisiert und erhält jeder Antrag der Kategorie I und II*⁸ eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, die nicht eingestuft worden wären, im Zufallsverfahren einführen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts des Antrags ermittelt.
- 2.13. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister entweder im Kindergarten und Primarbereich oder aber im Sekundarbereich, kann er darum bitten, dass die Kinder pro Unterrichtsstufe⁹ gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibungsanträge in dieselbe Europäische Schule aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge für die gleiche Unterrichtsstufe, d.h. einerseits Kindergarten und Primarbereich und andererseits Sekundarbereich, gemeinsam gestellt werden und wird den Geschwistern (oder diesen jeweiligen Kindern, die die Einschreibung entweder im Kindergarten und Primarbereich, oder aber im Sekundarbereich beantragen) zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Äußert der Antragsteller diesen Wunsch nicht, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet, ohne die gemeinsame

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

⁸ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

⁹ Kindergarten und Primarbereich einerseits, Sekundarbereich andererseits.

Einschreibung der Geschwister zu berücksichtigen.

- 2.14. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der ZZ ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag – insbesondere bzgl. der Rangordnung der mitgeteilten Präferenz oder der Wahl der angegebenen Sprachabteilung - nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.15. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47e) der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 e). Ein Wechsel der Sprachabteilung oder der Klasse¹⁰, der innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der ZZ über den ursprünglichen Antrag beantragt wird, entspricht einem Revisionsantrag, was bedeutet, dass sowohl der Einschreibungsantrag in der beantragten Klasse und Sprachabteilung gemäß Artikel 47 e) als auch der Einschreibungs- oder Transferantrag gemäß vorliegender Strategie neu überprüft werden. Der im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 47 e) genehmigte Wechsel der Sprachabteilung stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an eine bestimmte Schule dar.
- 2.16. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift, die gleichermaßen für jedwede Mitteilung der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.
- 2.17. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2015-2016 für jede der Schulen die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für erforderlich erachtet, kann die ZZ über die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den Schulen und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.

¹⁰ Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.

-
- 3.3. Die verfügbaren Plätze werden aufgrund der Differenz zwischen den nachstehenden Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl Schüler aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2014-2015 festgelegt. Über diesen Schwellenwert und bis zur maximalen Schülerzahl von 30 Schülern wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Klasse und Sprachabteilung bereits erreicht ist und jedes Mal, wenn die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
 - 3.4. **Für den Kindergarten (K1 und K2) und die P1 in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vorhanden sind (DE, EN, ES, IT, NL und FR),** wird der Schwellenwert auf 24 Schüler festgelegt.
 - 3.5. **Für die P2 bis P5 und S1 bis S7 der Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vorhanden sind (DE, EN, ES, IT, NL und FR),** wird der Schwellenwert auf 26 Schüler festgelegt.
 - 3.6. Die in Artikel 3.4. und 3.5. vermerkten Schwellenwerte hat der OR in den Leitlinien für diese Zulassungsstrategie festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz des vorherigen Einschreibungsverfahrens, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, des Zustands der Infrastrukturen, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.
 - 3.7. Der Unterschied der für die Klassen des Kindergartens (K1 und K2) und die P1 und für die anderen Klassen festgelegten Schwellenwerte ist darauf zurückzuführen, dass entschieden mehr Einschreibungsanträge für den Kindergarten und die P1 eingereicht werden und daher ein größerer Spielraum notwendig ist.

4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften

- 4.1. Die Schüler der **Kategorie I und II***, die einen Einschreibungsantrag in eine in der erforderlichen Klasse verfügbaren und an einer einzigen Schule bestehenden Abteilung (einmalige Abteilung) eingereicht haben, werden an dieser Schule eingeschrieben. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in eine an mehreren ES vorhandene Sprachabteilung gestellt haben, sind dazu berechtigt an einer dieser Schulen eingeschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an ihrer ersten Präferenzschule, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorstehend aufweisen.
- 4.2. Die allgemeinen Einschreibungsvorschriften betreffen alle Anträge von Schülern der Kategorie I, II* und II, die keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen. Sie werden je nach der Zufallseinstufung im Zuge der ersten Einschreibungsphase sowie gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts der vollständigen Unterlagen im Zuge der zweiten

Einschreibungsphase angewandt. Eine Übersicht der allgemeinen Einschreibungsvorschriften für Schüler in an mehreren Schulen vorhandene Abteilungen befindet sich in Anhang III.

- 4.3. Die Sprachabteilungen sind wie folgt an den Schulen von Brüssel verteilt:
- EEB1: DE, DK, EN, ES, FR, HU, IT, PL
EEB2: DE, EN, FI, FR, IT, LT (*bis zur S1*), NL, PT, SV
EEB3: CS (*bis zur S5*), DE, EL, EN, ES, FR, NL
EEB4: BG (*bis zur P4*), DE, EN, FR et IT (*bis zur S6*), NL (*bis zur S5*), RO (*bis zur P3*).
- 4.4. In der ersten Einschreibungsphase und in Einhaltung nachstehender Bestimmungen werden die Einschreibungsanträge in einer Klasse und Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet sind, wie folgt behandelt:
- a) Die ZZ weist den Antragstellern die verfügbaren Plätze an der jeweils ersten Präferenzschule gemäß der anlässlich der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung zu, bis dass die Schwellenwerte erreicht sind. Stellt die ZZ fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen verfügbaren Plätze von weitem übersteigt, kann sie den Schwellenwert auf eine höhere Schülerzahl festlegen.
- b) Dann leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragstellern geäußerten anschließenden Präferenzen dort hin, wo noch verfügbare Plätze sind, bis dass die Schwellenwerte an allen Schulen erreicht sind.
- c) Schließlich, nachdem die Schwellenwerte an allen Schulen, wo die jeweilige Klasse und Sprachabteilung eröffnet sind, erreicht worden sind, weist die ZZ die Reserveplätze zu, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung unter den Schulen achtet und Klassenteilungen vermeidet.
- 4.5. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilungen DE, EN und FR werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern an die EEB1 (Standort Berkendael), EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 4.6. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung IT werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern an die EEB1 (Standort Berkendael), EEB2 und EEB4 geleitet.
- 4.7. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung NL werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 4.8. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung ES werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern an die EEB1 (Standort Berkendael) und EEB3 geleitet.

-
- 4.9. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilungen DE und EN werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle), EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.10. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilung FR werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle), EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.11. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilung IT werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle) und EEB4 geleitet.
 - 4.12. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilung NL werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.13. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilung ES werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle) und EEB3 geleitet.
 - 4.14. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S6 der Abteilungen DE und EN werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle), EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.15. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S6 der Abteilung FR werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle), EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.16. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S6 der Abteilung IT werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle) und EEB4 geleitet.
 - 4.17. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S7 der Abteilung ES werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle) und EEB3 geleitet.
 - 4.18. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S5 der Abteilung NL werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB3 und EEB4 geleitet.
 - 4.19. Alle Anträge auf Einschreibung in die S6 und S7 der Abteilung NL werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB2 und EEB3 geleitet.
 - 4.20. Alle Anträge auf Einschreibung in die S7 der Abteilungen DE, EN und FR werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle), EEB2 und EEB3 geleitet.
 - 4.21. Alle Anträge auf Einschreibung in die S7 der Abteilung IT werden bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern an die EEB1 (Standort Uccle) und EEB2 geleitet.

4.22. **Gemeinsame Einschreibungsanträge**

- 4.22.1. Geschwister, von denen noch kein Kind im Schuljahr 2014-2015 an einer Europäischen Schule eingeschult war, können einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen, wenn mehrere von ihnen im Kindergarten und Primarbereich oder wenn mehrere von ihnen im Sekundarbereich eingeschult werden. Die gemeinsame Einschreibung kann nur innerhalb einer selben Unterrichtsstufe stattfinden (Kindergarten und Primarbereich einerseits und Sekundarbereich andererseits).
- 4.22.2. Wenn die gemeinsame Einschreibung beantragt wird, muss sie für alle betroffenen Schüler gleichzeitig eingereicht werden. Die Geschwister werden pro Unterrichtsstufe¹¹ in derselben aber nicht notwendigerweise an der ersten Präferenzschule¹² eingeschrieben, insofern an einer der vier Schulen für jedes dieser Kinder, die die gleiche Unterrichtsstufe besuchen, ein Platz gemäß Artikel 3.3. verfügbar ist.
- 4.22.3. Die gemeinsame Bearbeitung der Einschreibungsanträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 dar.
- 4.22.4. Der gemeinsame Einschreibungsantrag von Geschwistern, die die gleiche Unterrichtsstufe besuchen und für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.

4.23. **Die SWALS-Schüler**

- 4.23.1. Die Schüler der Kategorie I, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache an den ES besteht (SWALS), können nur an den nachstehend genannten Schulen eingeschrieben werden, wo sie prioritär eingeschrieben werden.
- 4.23.2. Die slowenischen und maltesischen Schüler aller Klassen sowie die bulgarischen, rumänischen und kroatischen Schüler der S7 werden ausschließlich an der EEB1 eingeschrieben.
- 4.23.3. Die lettischen und estländischen Schüler aller Klassen sowie die litauischen Schüler (ab der S2) werden ausschließlich an der EEB2 eingeschrieben.
- 4.23.4. Die slowakischen Schüler aller Klassen sowie die tschechischen Schüler ab der S6 werden ausschließlich an der EEB3 eingeschrieben.
- 4.23.5. Die bulgarischen (ab der P5), rumänischen (ab der P4) und kroatischen Schüler des Kindergartens und des Primarbereichs sowie der S1 bis S6 werden ausschließlich an der EEB4 eingeschrieben.

¹¹ Kindergarten und Primarbereich einerseits, Sekundarbereich andererseits.

¹² Ggf. an zwei verschiedenen Standorten für die gemeinsamen Anträge an der EEB1.

-
- 4.24. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben **die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol¹³** angehören, das Recht, ab der P1 an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen.
- 4.25. **Die anderen Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an der ES eingeschrieben zu werden, mit der eine Vereinbarung unterzeichnet worden ist und deren Bedingungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die im Falle einer Vereinbarung mit mehreren Schulen der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus.
- 4.26. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte) und des Personals der UNO (internationale Beamte)** werden an einer der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die ihrer ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus. Die Anträge werden bearbeitet, nachdem den Schülern der Kategorie I und II die Plätze zugewiesen worden sind und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften nach Artikel 4.
- 4.27. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbelegung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von bereits an einer der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschriebenen Schülern, die diese Schule während des Schuljahres 2014-2015 besucht haben und die ihr Studium dort während des Schuljahres 2015-2016 in der gleichen Unterrichtsstufe¹⁴ fortsetzen.
 - Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird.
 - Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene, die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt¹⁵.
 - Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der zweiten Einschreibungsphase vom 29. Juni 2015 bis 21. August 2015 geprüft.

¹³ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

¹⁴ Kindergarten und Primarbereich einerseits, Sekundarbereich andererseits.

¹⁵ Beschluss des Obersten Rates vom 17. Juli 2007

5. **Besondere Prioritätskriterien**

5.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

5.2. ***Zusammenführung von Geschwistern***

5.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorie I, II* und II, die bereits an einer der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschrieben sind und diese Schule während des ganzen Schuljahres 2014-2015 besucht haben und ihr Studium auch dort während des Schuljahres 2015-2016 fortsetzen, werden an derselben Schule¹⁶ wie der/die Ersteingeschriebene/n eingeschrieben, insofern:

a) der Antragsteller den Einschreibungsantrag an der selben Schule stellt wie die Schule, die von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterteil besucht werden wird;

b) die betroffenen Kinder als Geschwister nach Artikel 1.8. zu betrachten sind;

c) die betroffenen Kinder (bereits eingeschriebene/r Schüler und antragstellende/r Schüler) im Schuljahr 2015-2016 gemeinsam entweder den Kindergarten und Primarbereich oder aber den Sekundarbereich besuchen werden;

d) die Sprachabteilung des antragstellenden Schülers in der Klasse an der Schule, an die er eine Einschreibung beantragt, vorhanden ist;

e) der Antrag während der ersten Einschreibungsphase gestellt wird.

5.2.2. Ein Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern, der nicht den fünf Bedingungen gleichzeitig genügt, ist nicht prioritär. Der Einschreibungsantrag eines neuen Geschwisterteils unterliegt somit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften. In Abweichung zu diesem Grundsatz wird dem Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern der Kategorie I, II* und II, der nach der ersten Einschreibungsphase eingereicht wird, nur dann Folge geleistet, wenn ein Platz gemäß Artikel 3.3. an der Schule verfügbar ist, welche die Geschwister bereits besuchen, und wenn er den vier ersten Bedingungen genügt. Dieser Antrag ist im Sinne des Artikels 5.2.1. jedoch nicht als prioritär zu verstehen.

5.3. ***Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland***

5.3.1. Schüler der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen

¹⁶ Für die EEB1 aber nicht notwendigerweise am selben Standort

Schule eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

- 5.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein ursprünglicher Dienstort beschäftigt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde, das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.
- 5.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.
- 5.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.
- 5.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule aufgenommen, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- 5.3.6. Schüler der Kategorie I, II* und II, die vor einem Studienaufenthalt außerhalb Belgiens von maximal zehn aufeinanderfolgenden Monaten eine Einschreibung in die S5 und S6 beantragen und unmittelbar davor mindestens ein Schuljahr an einer Europäischen Schule von Brüssel ordnungsgemäß absolviert haben, werden in die vorher besuchte Schule eingeschrieben, sofern sie einen entsprechenden Antrag während der ersten Einschreibungsphase stellen und die Schule die Rückkehr des Schülers genehmigt. In der zweiten Einschreibungsphase kann diese Priorität nur gewährt werden, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

5.4. ***Außergewöhnliche Umstände***

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an die Schule seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des Schülers an mehreren Schulen rechtfertigen können, wird der Schüler an der Schule angenommen, wo die Klasse der Sprachabteilung und der erforderlichen Stufe die wenigsten Schüler zählt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anträge der Schüler der Kategorie III.

- 5.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser

Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

5.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:

- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien,
- c) der geographische Umzug oder die vorübergehende Unterbringung des Standortes einer Europäischen Schule an einem bestimmten Ort,
- d) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- e) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, wenn auch therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- f) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- g) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,
- h) das Interesse eines Schülers, einem bestimmten philosophischen Unterricht (Religion oder nicht konfessioneller Moralunterricht) oder einem Sprachunterricht beizuwohnen, wenn es sich dabei um zusätzliche Wahlmöglichkeiten handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der philosophischen Unterrichte, die im Einschreibungsantrag angegeben wird, hinausgehen,
- i) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
- ii) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich mit Ausnahme von Schülern, die die Einschreibung in die S6 beantragen und als relevanten Umstand die Wahl eines an einer oder mehreren Schulen angebotenen Wahlfachs geltend machen können unter Einhaltung von Artikel 5.4.4.,
- j) der Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder einen Geschwisterteil an einer ES während eines vorherigen Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung.

5.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung in die vermeldeten Schule eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner Krankheit darstellt.

5.4.4. **Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer bündigen und deutlichen**

Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind.

- 5.4.5. Die Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins besonderer Umstände mitgeteilt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer strikt vertraulich bearbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht vorgetragen werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der besonderen Umstände erforderlich sind.
- 5.4.6. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt **werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen**, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.
- 5.4.7. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, ist hierzu aber nicht verpflichtet, insofern die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung des Antragstellers, der die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt, obliegt.

6. Transfers

- 6.1. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schülern von einer Europäischen Schule mit Sitz in Brüssel an eine andere Europäische Schule von Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 5.4. überprüft werden. Der Antrag kann außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.
- 6.2. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder die des/der Direktors/in der gewählten ersten Präferenzschule verlangen.
- 6.3. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 6.1. bleibt der Schüler an jener Schule eingeschrieben, die er während des ganzen Schuljahres 2014-2015 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben (unter Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 5.2.1).
- 6.4. In Abweichung von Artikel 6.1 sind die Transferanträge von Schülern der P5 und des Sekundarbereichs der Sprachabteilungen DE, EN, IT und NL der EEB1, EEB2 und EEB3 an die EEB4 ohne Begründung außergewöhnlicher Umstände erlaubt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

-
- 6.5. Die Transferanträge nach Artikel 6.4. müssen folgende doppelte Bedingung erfüllen: Sie müssen
- einerseits in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden,
 - andererseits keine Klassenteilung verursachen.
- 6.6. Wenn für einen Schüler einer Schule von Brüssel ein Transfer an eine andere Schule von Brüssel beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 6, bevor sie die ggf. beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 6.3. Anwendung.
- 6.7. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Brüssel gelegen ist, oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine der vier Europäischen Schulen in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II* beziehen.

7. Erste Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 7.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge sind frühestens am 12. Februar 2015 und spätestens am 6. März 2015 einzureichen und werden im Rahmen der ersten Einschreibungsphase bearbeitet. Alle vor dem 12. Februar 2015 eingereichten Anträge werden für null und nichtig erklärt.
- 7.2. Vom 23. bis 27. März 2015 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.
- 7.3. Während der Woche vom 7. April 2015 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden, auf elektronischem Wege vorgenommen.
- 7.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 13. April 2015 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.

▪ Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 7.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist;
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.23;

-
- c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen;
 - d) die Schüler, die einen Transferantrag gemäß den Vorschriften aus Artikel 6.4 und 6.5 eingereicht haben; ,
 - e) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 6.1 als begründet erachtet wird;
 - f) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
 - i. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an der Schule ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,
 - ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,
 - iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein Prioritätskriterium aufweisen, denen ein Platz aus der Reserve gemäß Artikel 4.4. zugewiesen wird.

7.6. **Ab dem 1. Juni 2015 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 29. Mai 2015 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

▪ **Annahme der Plätze**

7.7. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

7.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.8 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen - Intensive Unterstützung A -¹⁷).

7.9. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten**

¹⁷ Dokument 2012-05-D-14-de-7

Einschreibungsphase angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.

- 7.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10 angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 7.11. **Die erste Einschreibungsphase wird am 15. Juni 2015 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 17. Juni 2015 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

8. Zweite Einschreibungsphase

- 8.1. Die Einschreibungsanträge, die nach dem 6. März 2015 bis zum 4. September 2015 - Abschlussdatum zur Einreichung von Einschreibungsanträgen - eingereicht werden, werden im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 8.2. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule mit einer Einstufungsnummer versehen.
- 8.3. Am 8. Juli 2015 verteilt die Zentrale Zulassungsstelle die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge:

a) die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag nach dem 6. März bis zum 3. Juli 2015 eingereicht wurde:

- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist;
- die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.23;
- die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen;
- Je nach Datum und Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Dossiers:
 - i. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an der Schule ihrer ersten Präferenz verfügbar ist;
 - ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist;

-
- iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein Prioritätskriterium aufweisen, denen ein Platz aus der Reserve gemäß Artikel 4.4 zugewiesen wird.
 - b) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.25, die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
 - c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.25,
 - d) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) sind und die ein Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,
 - e) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) sind, gemäß Artikel 4.26,
 - f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 4.27.,
- 8.4. **Die Antragsteller müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**
- 8.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.8 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedingungen - Intensive Unterstützung A -¹⁸).
- 8.6. Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt eingereichten Einschreibungsanträge mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben, angeboten.
- 8.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10 angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 8.8. **Die ab dem 4. Juli 2015 eingereichten Einschreibungsanträge** werden ab dem 26. August 2015 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 8.3 behandelt, wonach anschließend die Plätze für die Schüler der Kategorie III gemäß Artikel 4.27 zugewiesen werden.

¹⁸ Dokument 2012-05-D-14-de-7

-
- 8.9. **Ab dem 27. August 2015** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungsanträge gemäß der Einstufungsrangordnung nach Artikel 8.3 vergeben.
- 8.10. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 4. September 2015 abgeschlossen.** Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 18. September 2015 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 8.11. **Ab dem 5. September 2015** werden nur folgende Einschreibungsanträge geprüft:
- sie beziehen sich auf Kinder der Kategorie I und der Kategorie II [†],
 - der betroffene Schüler war während mindestens den letzten sechs Monaten des Schuljahres 2014-2015 nicht in Belgien eingeschult,
 - einer der Antragsteller gemäß Artikel 1.5 tritt nach dem 15. Oktober 2015 in Brüssel in Dienst, zeitgleich mit dem Beginn der Einschulung des Kindes an den Europäischen Schulen.
- 8.12. Der Schüler wird gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften eingeschrieben, es sei denn, es kommt ein Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 5 der Strategie zum Tragen.
- 8.13. Es gelten die Vorschriften über die Annahme und den Verzicht von Plätzen gemäß Artikel 8.7.
- 8.14. Aus pädagogischen Gründen legt die Zentrale Zulassungsstelle die Einreichungsfrist für Einschreibungsanträge während des Schuljahres fest.

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES von Brüssel haben.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen in Brüssel für das Schuljahr 2015-2016 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2015-2016

Europäische Schule Brüssel I

* Standort Berkendael ** Standort Uccle

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten * (K1 + K2)	1	1	2	1	4	2	1	2	14
P1 *	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P2 **	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P3 **	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4 **	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5 **	1	1	1	1	3	1	1	1	10
Gesamt	5	5	5	5	15	5	5	7	52
S1 **	1	1	2	2	3	1	1	1	12
S2 **	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S3 **	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S4 **	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S5 **	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S6 **	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S7 **	1	1	2	1	4	1	1	1	12
Gesamt	7	7	14	9	25	7	8	7	84
Gesamt	13	13	21	15	44	14	14	16	150

Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	1	2	1	2	1	1	1	12
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P3	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
P4	1	2	2	2	1	1	1	1	1	12
P5	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
Gesamt	5	6	7	10	5	5	5	5	7	55
S1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
S2	1	2	2	2	1		1	1	1	11
S3	1	2	2	2	1		1	1	1	11
S4	1	2	2	3	1		1	2	1	13
S5	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S6	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S7	1	2	1	3	1		1	2	1	12
Gesamt	7	13	10	18	7	1	7	9	7	79
Gesamt	13	21	18	30	13	8	13	15	15	146

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	2	1	2	2	2	3	1	13
P1	1	1	2	1	1	2	1	9
P2	1	1	2	1	1	2	1	9
P3	1	1	2	1	1	2	1	9
P4	1	1	2	1	2	2	1	10
P5	1	1	1	1	2	2	1	9
Gesamt	5	5	9	5	7	10	5	46
S1	1	1	2	1	1	3	1	10
S2	1	1	1	1	1	3	1	9
S3	1	1	2	1	1	3	1	10
S4	1	1	1	1	1	3	1	9
S5	1	1	2	2	2	3	1	12
S6		1	2	2	2	3	1	11
S7		2	2	2	2	3	1	12
Gesamt	5	8	12	10	10	21	7	73
Gesamt	12	14	23	17	19	34	13	132

Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	2	5	1	1	1	13
P1	1	1	2	4	1	1	1	11
P2	1	1	1	4	1	1	1	10
P3	1	1	1	4	1	1	1	10
P4	1	2	2	4	1	1		11
P5		1	2	4	1	1		9
Gesamt	4	6	8	20	5	5	3	51
S1		1	2	4	1	1		9
S2		1	2	4	1	1		9
S3		1	2	4	1	1		9
S4		1	2	4	1	1		9
S5		1	2	4	1	1		9
S6		1	1	2	1			5
Gesamt		6	11	22	6	5		50
Gesamt	5	14	21	47	12	11	4	114

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

ANHANG III

**EINSCHREIBUNG VON SCHÜLERN OHNE BESONDERES PRIORITÄTSKRITERIUM AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL
ENTSPRECHEND DER VERTEILUNG DER AN MEHREREN SCHULEN VORHANDENEN SPRACHABTEILUNGEN**

	DE	EN	FR	IT	NL	ES	
Kindergarten (K1 + K2)	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) und EEB3 bis zu 24 Schüler	Kindergarten (K1 + K2)
P1	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) EEB2 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 (<i>Berkendael</i>) und EEB3 bis zu 24 Schüler	P2
P2-P3-P4-P5	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) und EEB3 bis zu 26 Schüler	P2-P3-P4-P5
Sekundar S1 bis S5	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) - EEB4 bis zu 26 Schüler	S1-S5: EEB3 - EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) und EEB3 bis zu 26 Schüler	Sekundar S1 bis S5
S6	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB2 - EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB2 - EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) EEB2 - EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1 (<i>Uccle</i>) - EEB2 bis zu 26 Schüler	S6-S7: EEB2 - EEB3 bis zu 26 Schüler		S6
S7							S7

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder die Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

Schuljahr 2015-2016

ANHANG IV

AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE

SPRACHABTEILUNGEN

EEB1

Kindergarten & P1 Standort Berkendael	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
P2-P3-P4-P5 Standort Uccle	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich Standort Uccle	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL

EEB2

Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT S1	NL	PT	SV

EEB3

Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS S1 → S5	DE	EL	EN	ES	FR	NL

EEB4

Kindergarten	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG P1 → P4	DE	EN	FR	IT	NL	RO P1 → P3
Sekundarbereich	-	DE S1 → S6	EN S1 → S6	FR S1 → S6	IT S1 → S6	NL S1 → S5	-

SWALS-SCHÜLER

EEB1

Kindergarten & P1 Standort Berkendael	-	-	-	SL	MT
P2-P3-P4-P5 Standort Uccle	-	-	-	SL	MT
Sekundarbereich Standort Uccle	BG S7	HR S7	RO S7	SL	MT

EEB2

Kindergarten	EE	-	LV
Primarbereich	EE	-	LV
Sekundarbereich	EE	LT S2 → S7	LV

EEB3

Kindergarten	-	SK
Primarbereich	-	SK
Sekundarbereich	CS S6-S7	SK

EEB4

Kindergarten	-	HR	-
Primarbereich	BG P5	HR	RO P4-P5
Sekundarbereich	BG S1 → S6	HR S1 → S6	RO S1 → S6

Legende: BG = Bulgarisch; CS = Tschechisch; DK = Dänisch; DE = Deutsch; EE = Estnisch; EL = Griechisch; EN = Englisch; ES = Spanisch; FI = Finnisch; FR = Französisch; HR = Kroatisch; HU = Ungarisch; IT = Italienisch; LT = Litauisch; LV = Lettisch; MT = Maltesisch; NL = Niederländisch; PL = Polnisch; PT = Portugiesisch; RO = Rumänisch; SL = Slowenisch; SK = Slowakisch; SV = Schwedisch.

Schuljahr 2015/2016